



SATZUNG

Beschlussfassung: 16.03.2024
Eintragung Vereinsregister: 16.07.2024

SATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Allgemeine Grundsätze	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Zweck und Aufgaben	4
§ 5	Mitgliedschaft in übergeordneten Organisationen des Sports	5
§ 6	Rechtsgrundlagen und Strafgewalt des Verbandes	5
§ 7	Arten der Mitgliedschaft	7
§ 8	Ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft	8
§ 9	Ehrenmitgliedschaft	8
§ 10	Beantragung der Mitgliedschaft	8
§ 11	Ende der Mitgliedschaft	9
§ 12	Ausschluss	9
§ 13	Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
§ 14	Haushalt und Finanzen	10
§ 15	Beitragsleistungen und Zahlungsverpflichtung	11
§ 16	Organe und Rechtsorgane	12
§ 17	Mitgliederversammlung	12
§ 18	Hauptausschuss	13
§ 19	Präsidium	14
§ 20	Vorstand	15
§ 21	Beratende Mitglieder in Organen	16
§ 22	Zusammentritt der Organe	16
§ 23	Anträge	17
§ 24	Wahlen	18
§ 25	Beschlussfassung	18
§ 26	Niederschriften, Vertraulichkeit	19
§ 27	Funktionärsausweise	19
§ 28	Jugend	20
§ 29	Rechtsorgane	20
§ 30	Regionen und Regionalvertreter	21
§ 31	Tätigkeiten im Verband	21
§ 32	Haftungsausschluss	22
§ 33	Satzungsänderungen	22
§ 34	Auflösung	22
§ 35	Datenschutz	23
§ 36	Sonstige Bestimmungen	23
§ 37	Inkrafttreten	24

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Vereine des Landes Nordrhein-Westfalen, die den Ringkampfsport betreiben, bilden einen Fachverband.
2. Der Verband führt den Namen

Ringerverband Nordrhein-Westfalen e. V.

(nachfolgend RV NRW genannt).

3. Der Verband hat seinen Sitz in Oer-Erkenschwick. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nummer VR 3023 eingetragen.
4. Der RV NRW ist ein Amateursportverband.
5. Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum eines Kalenderjahres.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher, religiöser und ethnischer Toleranz. Er wirkt hinsichtlich der Volkszugehörigkeit seiner Mitglieder integrativ und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind, und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
2. Er setzt sich für einen gleichberechtigten Zugang aller Menschen zum Sport unabhängig von geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung, Behinderung, Zuwanderungsgeschichte oder ethnischer Herkunft, Einkommen und Bildungsstand ein.
3. Der Verband verpflichtet sich der Zielsetzung einer guten Verbandsführung nach den Prinzipien von Integrität und Transparenz.
4. Für den Verband ist die Verwirklichung der Gleichstellung und der Chancengleichheit aller Geschlechter, unter Beachtung der jeweilig spezifischen Situationen, im Verband ständige Aufgabe und Verpflichtung. Ämter im Verband sind Personen, gleich welchen Geschlechts zugänglich.
5. Der Verband bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verband sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Wachsen ermöglichen.
6. Der Verband unterstützt und fördert die Grundsätze der Olympischen Charta.

7. Der Verband will durch seine Tätigkeit der Gesundheit der Bevölkerung dienen, weshalb er sich auch dem Doping-Verbot des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), der World-Anti-Doping Agency (WADA), des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) und des Internationalen Ringer-Verbandes United World Wrestling (UWW) anschließt. Der Verband tritt für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und / oder Methoden zu unterbinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes (Körperschaft) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Ringkampfsports.
2. Unter Ringkampfsport versteht der Verband den olympischen Ringkampfsport in den Disziplinen Freistil, griechisch-römischer Stil und weiblicher Ringkampf sowie Tätigkeiten im Bereich einer von United World Wrestling ebenfalls umfassten Sportart, insbesondere Beach-Wrestling und Grappling. Zur Vereinfachung und Lesbarkeit wird hierfür nachfolgend der Begriff Ringkampfsport verwandt.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erfüllung der nachfolgenden Aufgaben verwirklicht. Aufgabe des Verbandes ist es insbesondere:
 - a) die Interessen seiner Mitglieder als selbständiger Fachverband gegenüber dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen und dem Deutschen Ringer-Bund zu vertreten,
 - b) den Ringkampfsport und seine Entwicklung, vor allem im Jugendbereich, zu pflegen und zu fördern und durch ringsportspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
 - c) als allein zuständige Instanz den Ringkampfsport im Land Nordrhein-Westfalen zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohle aller Mitglieder auf der Grundlage echten Sportgeistes zu regeln,
 - d) seine Mitglieder in allen fachlichen Fragen zu fördern und zu unterstützen, die Aufgaben zwischen Verband und seinen Mitgliedsvereinen zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsvereinen zu fördern,
 - e) Mitarbeiter, Kampfrichter, Trainer und Übungsleiter aus- und fortzubilden,
 - f) die außersportliche Jugendarbeit zu pflegen und zu fördern,
 - g) einen fairen Wettbewerb und eine einheitliche Regelauslegung auf Verbandsebene für alle den Ringkampfsport pflegenden Mitglieder, auch in Anlehnung an die hierüber bestehenden nationalen und internationalen Bestimmungen, zu gewährleisten,
 - h) die Wettkämpfe, insbesondere die Meisterschaften auf Verbandsebene durchzuführen und die Richtlinien hierfür festzulegen,

- i) Athleten für die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften auszuwählen und zu nominieren,
- j) Athleten des Landes- und Bundeskaders unter Beachtung bestehender Vorgaben des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des Deutschen-Ringer-Bundes zu schulen, auszubilden und zu fördern,
- k) jede Form des Dopings zu bekämpfen.

§ 5 Mitgliedschaft in übergeordneten Organisationen des Sports

1. Der RV NRW ist ordentliches Mitglied
 - a) des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. - nachfolgend LSB genannt
 - b) des Deutschen Ringer-Bundes e.V. - nachfolgend DRB genannt
 - c) der Sporthilfe NRW e.V. - nachfolgend Sporthilfe genannt
2. Aufgrund dieser Mitgliedschaften ist der Verband verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen der unter Absatz 1 genannten Verbände zu beachten, dessen Zwecke zu fördern und sowie bei deren Aufgabenerfüllung zu unterstützen.
3. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen der Zweckerfüllung durch Beschluss des Präsidiums zulässig.

§ 6 Rechtsgrundlagen und Strafgewalt des Verbandes

1. Der Verband regelt seinen eigenen Geschäftsbereich, die Durchführung des Sportbetriebes sowie den organisatorischen und verwaltungstechnischen Ablauf durch diese Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien. Verbindlich für den Verband sind hierbei insbesondere die nachfolgenden verbandsinternen Regelungen sowie die Regelungen übergeordneter Verbände:
 - a) verbandsinterne Regelungen sind neben dieser Satzung:
 - die Allgemeine Geschäftsordnung,
 - die Geschäftsordnung für das Präsidium, die Referate und Ausschüsse,
 - die Finanzordnung,
 - die Rechts- und Strafordnung des RV NRW,
 - die Datenschutzordnung,
 - die Kampfrichterordnung,
 - die Jugendordnung,
 - die Ehrenordnung,
 - die Lizenzbestimmungen,
 - die Richtlinien zur Durchführung von Mannschaftskämpfen im Bereich des RV NRW,
 - die Richtlinien zur Durchführung von Turnieren und Meisterschaften im Bereich des RV NRW,
 - die Grundsätze der guten Verbandsführung,
 - das Kinder- und Jugendschutzkonzept

Die hier aufgeführten Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen sind nicht Satzungsbestandteil.

b) Regelungen übergeordneter Verbände:

1. Satzung und Ordnungen des Deutschen Ringer-Bundes

Dieses sind neben der Satzung des DRB insbesondere

- die Rechts- und Strafordnung,
- die Finanzordnung,
- die Kampfrichterordnung,
- die Ehrenordnung,
- die Jugendordnung,
- die Jugendsportordnung,
- die Frauenordnung,
- die Bundesligaordnung und die Richtlinien für die Bundesligakämpfe,
- die Allgemeine Geschäftsordnung,
- die Geschäftsordnung für Versammlungen des Präsidiums und der Referate,
- die Geschäftsordnung der Medienkommission,
- die Geschäftsordnung der Ärztekommision und der Physiotherapeuten,
- die Startberechtigungsordnung,
- das Lizenzringerstatut und die Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen an Vereine zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Lizenzligen (Bundesligen),
- die Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe,
- der Nationale Anti Doping Code (NADC),
- die Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings,

Der DRB ist Mitglied bei United World Wrestling (UWW) mit Sitz in Corsier-sur-Vevey (Schweiz) und ihrer Unterorganisation United World Wrestling-Europe (UWW-Europe) sowie im Deutschen Olympischen Sport Bund e.V. (DOSB) mit Sitz in Frankfurt am Main.

Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DRB den Bestimmungen dieser Verbände unterworfen. Die Bestimmungen von UWW, UWW-Europe und des DOSB sind somit auch für den RV NRW, seine Mitglieder und deren angeschlossene Vereinsmitglieder verbindlich. Dieses sind insbesondere folgende Bestimmungen:

- die Wettkampfordnung (Internationale Regeln für Ringen),
- der World Anti Doping Code (WADC),
- die allgemeinen Regelungen („*general regulations*“) von United World Wrestling (UWW) und UWW-Europe in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht innerhalb dieser Satzung anderweitig geregelt,
- die Regelwerke des International Olympic Committee (IOC) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

2. Satzung und Ordnungen des Landes Sport Bundes Nordrhein-Westfalen.

3. Satzung und Ordnungen der Sporthilfe NRW.

2. Die unter Absatz 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen sowie die Maßnahmen, die von den Organen und Rechtsorganen des Verbandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen werden, sind für alle Mitglieder des RV NRW und deren angeschlossene Vereinsmitglieder, bindend. Die Mitglieder des RV NRW sind dazu verpflichtet, die Sicherstellung dieser Bindung im Rahmen ihrer satzungs- und vertragsrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

3. Mitglieder des RV NRW und deren angeschlossene Vereinsmitglieder können bestraft werden, wenn sie gegen diese Satzung oder gegen die übrigen unter Absatz 1 genannten Bestimmungen, die Beschlüsse der Organe und Rechtsorgane oder die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen bzw. sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen oder in sonstiger Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene Sportgesetze schuldhaft verstoßen. Der Strafgewalt des Verbandes unterliegen gleichermaßen all jene natürlichen und juristischen Personen (z.B. Athleten, Trainer, Kampfrichter), die sich rechtsverbindlich durch rechtsgeschäftlichen Einzelakt (z.B. Startberechtigungsantrag oder Lizenzantrag) Satzung und Ordnungen des Verbandes unterworfen haben.
4. Als Strafen sind insbesondere zulässig: Verweis, Ordnungsgeld bis 10.000,00 Euro, Geldstrafe bis 25.000,00 Euro, Wettkampf-, Funktions- und Tätigkeitsperren bis zu 48 Monaten, Rückstufung in untere Leistungsklassen, Lizenzentzug, Ausschluss und Disqualifikation bei Wettkämpfen, Wirksamkeit einer durch einen internationalen Verband ausgesprochenen Sperre. Das Nähere regelt die Rechts- und Strafordnung (RuSO) des DRB.
5. Die Veröffentlichung von Strafen kommt nur im Fall der Verhängung einer wesentlichen Sanktion, insbesondere bei Sperren, in Betracht.
6. Alle Athleten unterliegen den Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings, sofern sie am Wettkampfgeschehen des RV NRW oder des DRB teilnehmen. Das Anti-Doping-Regelwerk der WADA und der NADA sind Bestandteil dieser Richtlinien.

Der RV NRW verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten. Der RV NRW bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit dem DRB für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des DRB können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom RV NRW auf den DRB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung des DRB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder, Amtsträger, Trainer und Athleten sind verpflichtet, Entscheidungen des DRB anzuerkennen und umzusetzen. Während und außerhalb von Wettkämpfen des RV NRW können, auch unangemeldet, Doping-Kontrollen durchgeführt werden.

Der Vorstand beruft einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser berät den RV NRW in Anti-Doping-Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Athleten, Trainer, die NADA und den Anti-Doping-Beauftragten des DRB, dem er Vorfälle zur Einleitung eines Verfahrens meldet, wenn nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband ist möglich als:
 - a) ordentliche Mitgliedschaft
 - b) außerordentliche Mitgliedschaft
 - c) Ehrenmitgliedschaft

- 2 Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft nach §§ 8 und 9 steht allen Vereinen offen, die die den Ringkampfsport betreiben bzw. beabsichtigen diesen zu betreiben. Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft steht natürlichen Personen nicht offen.

§ 8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:
 - a) Sitz des Vereins in den Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - b) Anerkennung der Gemeinnützigkeit zwecks Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
 - c) Mitgliedschaft im zuständigen Stadt- oder Kreissportbund,
 - d) Eintragung ins Vereinsregister,
2. Die Voraussetzung gemäß Absatz 1 lit. d) gilt nur für Mitglieder, die dem RV NRW nach dem 14.08.2021 beitreten.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Wegfall von Voraussetzungen gemäß Absatz 1 dem Verband unverzüglich in Textform anzuzeigen. Beim Wegfall der Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft, wird die Mitgliedschaft so lange als außerordentliche Mitgliedschaft fortgeführt, bis die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft wieder vorliegen und nachgewiesen werden.
4. Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, können außerordentliche Mitglieder des Verbandes werden.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Ringkampfsport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen und haben Stimmrecht. Der Ehrenpräsident hat die rechtliche Stellung eines Ehrenmitgliedes.
3. Über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beantragung der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist beim Verband schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Mit Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Antragsteller den unter § 6 aufgeführten Regelungen, insbesondere der Satzung und den Ordnungen des Verbandes, in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
3. Der Vorstand ist verpflichtet die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zuvor zu prüfen. Sofern die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht gegeben sind, ist der Aufnahmeantrag durch den Vorstand aus formellen Gründen abzulehnen.

4. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme des Aufnahmeantrages erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss durch Beschluss. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sind keine verbandsinternen Rechtsmittel zulässig. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft als Verein endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verband
 - b) Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes
 - c) Ausschluss aus dem Verband
2. Der Austritt aus dem Verband (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Der Vorstand kann einer Verkürzung der Kündigungsfrist im Einzelfall zustimmen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
4. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwillige Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft
 - b) den Tod
 - c) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nur möglich, wenn die betreffende Person in grober Weise gegen den Verband, seine Zwecke und Aufgaben handelt und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Ehrenmitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 21 Tagen schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über die Aberkennung trifft die Mitgliederversammlung. Sie ist schriftlich zu begründen und der betreffenden Person mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des Betroffenen.

§ 12 Ausschluss

1. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Vereins als ordentliches oder außerordentliches Mitglied des Verbandes erfolgt durch den Hauptausschuss auf Antrag mit 2/3-Mehrheit. Das Antragsrecht steht dem Vorstand, dem Präsidium und den Rechtsorganen zu. Die ist schriftlich zu begründen und der betreffenden Person mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 21 Tagen schriftlich zu äußern.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) Handlungen, die sich in grober Weise gegen den Verband, seine Zwecke und Aufgaben richten und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,

- b) grober und/oder wiederholter Verstoß gegen diese Satzung, Ordnungen oder sonstige Regelungen des Verbandes,
 - c) Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe und Rechtsorgane des Verbandes.
3. Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des Betroffenen.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den Vorschriften zur Mitgliederversammlung. Hierbei bestehen den Mitgliedsvereinen insbesondere folgende Rechte:
- a) Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen der Organe des Verbandes teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben, Anträge einzubringen, Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
 - b) Die Mitglieder haben Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den Verband.
2. Die Mitglieder des RV NRW sind insbesondere verpflichtet
- a) den Verband bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - b) die vom Verband festgelegten Beiträge, Gebühren, Umlagen und Abgaben vollständig und fristgerecht zu entrichten,
 - c) die Satzung, die Ordnungen und die sonstigen Bestimmungen gemäß § 6 als für sich verbindlich anzuerkennen, die von den Organen und Rechtsorganen des RV NRW erlassenen Beschlüsse, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen zu befolgen sowie sich der Strafgewalt des DRB und des RV NRW zu unterwerfen,
 - d) in ihren Satzungsbestimmungen dafür zu sorgen, dass ihre Vereinsmitglieder sich der Satzung, den Ordnungen, den sonstigen Bestimmungen gemäß § 6, den von den Organen und Rechtsorganen des RV NRW erlassenen Beschlüssen, Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen sowie der Strafgewalt des DRB und des RV NRW unterwerfen,
 - e) dem RV NRW den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit und auf Anforderung alle erforderlichen Angaben zu ihrem Verein (u.a. Abschrift der Satzung, Vereinsregisterauszug) einzureichen,
 - f) dem Verband jede personelle und sachliche Veränderung innerhalb des Vereins bezüglich des Vorstandes oder der Vereinsanschrift mit Ansprechpartner, Rufnummer und E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 14 Haushalt und Finanzen

1. Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Der Haushaltsplan ist vom Hauptausschuss zu beschließen.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist Rechnung zu legen. Der Jahresabschluss ist vom Hauptausschuss zu beschließen.

3. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Hauptausschuss zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres die Kasse, die Bücher und die Belege zu prüfen.
4. Der Verband kann Rechnungen an die Mitgliedsvereine in elektronischer Form erstellen und übermitteln. Zum Zwecke der Rechnungsübermittlung hat jedes Mitglied dem Verband eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Das Mitglied verpflichtet sich, diese E-Mail-Adresse regelmäßig, mindestens jedoch einmal täglich, auf Eingang zu überprüfen.

§ 15 Beitragsleistungen und Zahlungsverpflichtung

1. Der Verband erhebt von seinen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern:
 - a) Beiträge
 - b) Startgebühren
 - c) Ordnungsgebühren
 - d) Startgenehmigungsgebühren
 - e) Lizenzgebühren
 - f) Gebühren für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe
 - g) Sonstige Gebühren
 - h) Gebühren, die durch die Finanzordnung des DRB geregelt sind

Die Höhe der in Absatz 1 lit. a) bis g) genannten Zahlungsverpflichtungen wird durch die Finanzordnung festgesetzt.

2. Durch die Mitgliederversammlung können Umlagen beschlossen werden, die von den Mitgliedsvereinen zu erbringen sind. Die Höhe einer Umlage darf das Zweifache des Jahresbeitrags eines Mitglieds nicht übersteigen. Zudem dürfen Umlagen nur zeitlich befristet - maximal jedoch für 2 Jahre - sowie ausschließlich für die Zwecke des Verbandes erhoben werden.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, ihrer Beitrags- und Gebührenpflicht und ihren sonstigen allgemeinen, aus dem Geschäftsverkehr zwischen dem Mitglied und dem Verband ergebenden finanziellen Verbindlichkeiten umgehend nachzukommen. Bei Verzug kann der Vorstand nach einer angemessenen Mahnfrist einen Antrag bei den Rechtsorganen auf Teilnahmesperre an sportlichen Veranstaltungen stellen.
4. Der RV NRW ist Mitglied des LSB NRW. Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW. Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musiknutzung. Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom RV NRW gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Zur Ermittlung der zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der im RV NRW und deren Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe der Beiträge und Umlagen ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW. Die Sporthilfe NRW erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder des RV NRW sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe NRW zu ersetzen.

Der RV NRW tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

5. Einzelheiten richten sich nach den Bestimmungen der Finanzordnung.

§ 16 Organe und Rechtsorgane

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Hauptausschuss
 - c) Präsidium
 - d) Vorstand
2. Die Rechtsorgane des Verbandes sind:
 - a) Verbandsrechtsausschuss I. Instanz
 - b) Verbandsrechtsausschuss II. Instanz
 - c) Sportrichter

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet als ordentliche oder als außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alle zwei Jahre stattzufinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden. Sie muss zwingend innerhalb von 12 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen oder der Hauptausschuss die Einberufung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 19 Absatz 1. Das Präsidium hat als Organ insgesamt eine Stimme. Das Stimmrecht des Präsidiums entfällt bei Wahlen und Abstimmungen über die Entlastung.
 - b) den anwesenden Ehrenmitgliedern - mit je einer Stimme
 - c) den Delegierten der Mitgliedsvereine
Bei der Mitgliederversammlung werden die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder durch bevollmächtigte Delegierte vertreten. Jeder Verein kann mit maximal 3 Delegierten an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat eine Grundstimme.
Die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus mit je einer weiteren Zusatzstimme pro 50 angefangener Stück im Vorjahr erworbenen und abgerechneten Jahreskontrollmarken stimmberechtigt. Die Zusatzstimmen finden bei Abstimmungen über die Änderung der Satzung nach § 33 Absatz 1 keine Anwendung.

Die Stimmanteile eines Vereins können auf einen anwesenden Delegierten gehäuft werden. Die Stimmabgabe für einen Verein hat einheitlich zu erfolgen. Das Stimm- und Rederecht steht nur den durch die Vereine vor Sitzungsbeginn namentlich benannten Delegierten zu.

5. Mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht gehören der Mitgliederversammlung zudem die anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 18 Absatz 4 an.
6. Alle Stimm- und / oder Redeberechtigten nach Absatz 4 und 5 sind vor der Versammlung namentlich zu erfassen. Die Namensliste ist Bestandteil des Protokolls.
7. Das Stimmrecht von Mitgliedsvereinen ruht, solange diese mit der Zahlung fälliger Beiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand sind.
8. Mitgliederversammlungen sind durch Einladung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit der Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt. Den Versammlungstermin und die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Für die Einhaltung der Fristen ist der Tag der Postaufgabe (Brief), das Datum des Sendeprotokolls (Fax) oder das Versanddatum der E-Mail maßgebend. Die Einladung erfolgt auf Weisung des Vorstandes durch die Geschäftsstelle.
9. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Vorstandes
 - b) Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes, sofern die Mitgliederversammlung für die Wahl zuständig ist.
 - d) Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe von Umlagen
 - e) Beschlussfassung über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs gegeben ist
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
10. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes.
11. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 18 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss ist das höchste Verbandsorgan zwischen den Mitgliederversammlungen.
2. Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Zusätzlich kann der Hauptausschuss zusammentreten, wenn dies im Interesse des Verbandes liegt. Er muss zudem zwingend binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses dieses beantragen.

3. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 19 Absatz 1 - mit jeweils einer Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - b) den drei Regionalvertretern oder deren Stellvertreter mit jeweils 4 Stimmen
4. Dem Hauptausschuss obliegen folgende Aufgaben
 - a) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - b) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung von Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen.
 - e) Beratung und Beschlussfassung in allen weiteren Verbandsangelegenheiten, ausgenommen Satzungsänderungen sowie Auflösung des Verbandes.
5. Die Leitung des Hauptausschusses hat der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes.
6. Der Hauptausschuss ist durch Einladung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit der Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt. Den Versammlungstermin und die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Für die Einhaltung der Fristen ist der Tag der Postaufgabe (Brief), das Datum des Sendeprotokolls (Fax) oder das Versanddatum der E-Mail maßgebend. Die Einladung erfolgt auf Weisung des Vorstandes durch die Geschäftsstelle.
7. Jeder ordnungsgemäß eingeladene Hauptausschuss ist beschlussfähig.

§ 19 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) bis zu zwei Vizepräsidenten
 - c) dem Referenten für Ligen
 - d) dem Referenten für Frauenringen
 - e) dem Referenten für Medien und Kommunikation
 - f) dem Referenten für Aus- und Fortbildung
 - g) dem Referenten für Kampfrichter
 - h) bis zu zwei Referenten für Jugend, Schul- und Breitensport
 - i) dem Geschäftsführer
2. Die Präsidiumsmitglieder gemäß Absatz 1 haben im Präsidium je eine Stimme.
3. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Absatz 1 lit. a) bis f) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind unbegrenzt zulässig.
4. Die Referenten für Jugend, Schul- und Breitensport werden vom Verbandsjugendtag, der Referent für Kampfrichter von der Kampfrichtervereinigung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, diese Wahlen zu bestätigen oder durch Wahl eines neuen Kandidaten abzulehnen.

5. Das amtierende Präsidium bleibt bis nach der Neuwahl im Amt. Nach Abschluss der gesamten Wahlen treten die neugewählten Präsidiumsmitglieder ihr Amt an.
6. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus, ist der Hauptausschuss berechtigt, die entsprechende Position kommissarisch durch eine geeignete Person zu besetzen. In einer Mitgliederversammlung ist die entsprechende Position nachzuwählen. Bis zur erfolgten Nachwahl besitzt die kommissarisch eingesetzte Person kein Stimmrecht. Das nachgewählte Mitglied ist bis zum Ablauf der Amtszeit des bisherigen Mitgliedes gewählt.
7. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium, sofern dieses nichts Abweichendes beschließt, auf unbefristete Dauer bestellt. Er übt die Aufgabe im Rahmen eines Arbeitsvertrages entgeltlich aus. Eine Abberufung ist möglich. Zur Gültigkeit des Abberufungsbeschlusses ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums nach Absatz 1 notwendig, wobei die abzuwählende Person selbst bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt ist. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB.
8. Das Präsidium nimmt alle Aufgaben des Verbandes zwischen den Hauptausschusssitzungen wahr, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere:
 - a) Einstweilige In- oder Außerkraftsetzung von Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen, bei Dringlichkeit
 - b) Ausübung des Begnadigungsrechts
 - c) Beitritt und das Ausscheiden in oder aus Organisationen
 - d) Verleihung und Aberkennung von Ehrungen, ausgenommen Ehrenmitgliedschaften
9. Das Präsidium tagt bei Bedarf. Es ist zwingend binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 50 % der Präsidiumsmitglieder gemäß Absatz 1 dieses beantragen.
10. Jede ordnungsgemäß eingeladene Präsidiumssitzung ist beschlussfähig, sofern mehr als 50% der amtierenden Mitglieder des Präsidiums an ihr teilnehmen.
11. Das Präsidium ist durch Einladung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit der Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt. Den Versammlungstermin und die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Für die Einhaltung der Fristen ist der Tag der Postaufgabe (Brief), das Datum des Sendeprotokolls (Fax) oder das Versanddatum der E-Mail maßgebend. Die Einladung erfolgt auf Weisung des Vorstandes durch die Geschäftsstelle.
12. Die Leitung des Präsidiums hat der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes.

§ 20 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) bis zu zwei Vizepräsidenten
 - c) dem Geschäftsführer

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Verbands. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums
 - b) Vertretung und Geschäftsführung des Verbandes
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
 - d) Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern, sowie Honorarkräften
 - e) Erstellung der Personal-, Termin-, Wettkampf- und Strukturplanung
 - f) Genehmigung von Wettkampfgemeinschaften
 - g) Bildung von Ausschüssen
3. Scheidet einzelne Mitglied des Vorstands während der laufenden Wahlperiode aus, findet § 19 Absatz 6 Anwendung.
4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mehr als 50% der amtierenden Mitglieder des Vorstandes an ihr teilnehmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Einladung kann in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) oder telefonisch erfolgen.

§ 21 Beratende Mitglieder in Organen

1. Dem Vorstand steht das Recht zu, bei den Sitzungen der Organe Personen zwecks Beratung hinzuzuziehen und zur Klärung von Sachfragen Ausschüsse zu bilden.
2. Diese beratenden Personen können mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht an den entsprechenden Versammlungen der Organe teilnehmen.
3. Beratende Personen sind insbesondere:
 - die Leitung der Passstelle
 - das hauptberufliche Leistungssportpersonal
 - der Anti-Doping-Beauftragte
 - die Verbandsärzte
 - der Beauftragte für Good-Governance
 - der Beauftragte für Kinder- und Jugendschutz
 - der Beauftragte für Integration
4. Der Vorstand ist dazu berechtigt, qualifizierte Mitarbeiter zur Mitarbeit zu verpflichten.

§ 22 Zusammentritt der Organe

1. Versammlungen der Organe (§ 13 Absatz 1) können durchgeführt werden als:
 - a) Präsenzveranstaltung an einem Ort
 - b) virtuelle Versammlung in onlinebasierter Form
 - c) als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung)

Die Form der Durchführung beschließt der Vorstand.

2. Es besteht keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Versammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
3. Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist sicherzustellen, dass durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben ist, online an der Versammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Es ist zudem sicherzustellen, dass nur den Organmitgliedern und bei der Mitgliederversammlung auch den Delegierten der Vereine der Zugang zu der Versammlung durch ein entsprechendes Kennwort möglich ist. Die erforderlichen Zugangsdaten werden bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung zur Verfügung gestellt. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software) obliegt dem Vorstand.
4. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die Organmitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Verbandes zuzurechnen.
5. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Präsenzveranstaltungen auch für die virtuelle und die hybride Versammlung.
6. Die vorgenannten Bestimmungen finden für den Verbandsjugendtag, die Kampfrichtervereinigung sowie alle Ausschüsse analog Anwendung.

§ 23 Anträge

1. Antragsberechtigt sind:
 - a) die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
 - b) der Hauptausschuss,
 - c) das Präsidium,
 - d) der Vorstand.
2. Anträge nach Absatz 1 lit. a) können nur vom gesetzlichen Vertreter (§ 26 BGB) oder einen besonderen Vertreter (§ 30 BGB) des Mitgliedes gestellt werden.
3. Anträge sind in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) mit Begründung an die Adresse der Geschäftsstelle zu richten.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Verband vorliegen. Der Vorstand versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung.
5. Frist- und formgerecht gestellte Anträge sind, soweit die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist, in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Später eingehende Anträge – soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge sind – können nur aufgenommen werden, wenn diese besonders dringlich sind. Über die Zulassung beschließt die Versammlung. Dringlichkeitsanträge zur Wahl oder Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes oder Präsidiums, Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbandes sind unzulässig. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Ankündigung in der Tagesordnung.

6. Anträge an den Hauptausschuss, das Präsidium und den Vorstand, werden, sofern deren Zuständigkeit gegeben ist, auf der nächsten turnusgemäßen Sitzung dieser Organe oder in Form der schriftlichen Beschlussfassung behandelt. Beträgt die Frist zwischen Antragseingang und dem Termin der Sitzung weniger als 14 Tage, so kann das entsprechende Organ die Behandlung des Antrags auf die übernächste Sitzung vertagen.

§ 24 Wahlen

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim abzuhalten. Es kann offen per Handzeichen abgestimmt werden, sofern sich gegen einen entsprechenden Antrag kein Widerspruch erhebt.
2. Sofern das Organ, welches die Wahl vornimmt, als virtuelle oder hybride Versammlung zusammentritt, erfolgt die Wahl im Vorfeld der Versammlung per Briefwahl. Stimmen zählen in diesem Fall nur dann als abgegeben, wenn diese bis zum Vortag der Versammlung der Geschäftsstelle in schriftlicher Form vorliegen.
3. Bei einem Vorschlag ist gewählt, wer die Mehrheit (mehr Ja als Nein-Stimmen) der abgegebenen und gültigen Stimmen erhält. Bei mehreren Vorschlägen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
5. Kandidatenvorschläge können nur von den Antragsberechtigten gemäß § 23 Absatz 1 in Schriftform bis 2 Wochen vor der Wahl an die Geschäftsstelle eingereicht werden. Später eingereichte Kandidatenvorschläge sind nicht zulässig. Sofern das Organ, welches die Wahl vornimmt, als virtuelle oder hybride Versammlung zusammentritt, setzt der Vorstand den Termin für die Einreichung der Kandidatenvorschläge fest.
6. Wählbar in die Organe ist jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und einem Verein des RV NRW angehört. Wählbar in die Rechtsorgane ist jede natürliche Person, die zusätzlich die in den § 29 Absatz 9 genannten Voraussetzungen erfüllt. Eine nicht anwesende Person kann auch dann gewählt werden, wenn einem Mitglied des Vorstandes eine Erklärung zur Annahmefähigkeit des Amtes vorliegt.

§ 25 Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Organe werden, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
2. Bei allen Abstimmungen werden nur abgegebene und gültige Stimmen gezählt, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und eine Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet.
3. Bei Abstimmungen in Präsenzveranstaltungen fassen die Organe ihre Beschlüsse grundsätzlich offen per Handzeichen. Hiervon abweichend ist auf Anordnung des Versammlungsleiters oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim oder namentlich abzustimmen;

4. Sofern ein Organ als virtuelle oder hybride Versammlung zusammentritt, erfolgt die Abstimmung im Vorfeld der Versammlung per schriftlicher Beschlussfassung. Stimmen zählen in diesem Fall nur dann als abgegeben, wenn diese bis zum Vortag der Versammlung der Geschäftsstelle in schriftlicher Form vorliegen.
5. Zudem können die Organe Beschlüsse außerhalb von Versammlungen im Umlaufverfahren schriftlich, per E-Mail oder in anderer elektronischer Form (z.B. Abstimmungssoftware) fassen. Anträge, die eine Auflösung des Verbandes, die Abberufung von Präsidiums- oder Vorstandsmitgliedern oder die Änderung des Vereinszwecks zum Gegenstand haben, sind von der schriftlichen Beschlussfassung ausgeschlossen. Die Frist für die Entscheidung der Stimmberechtigten beträgt 21 Tage und beginnt mit der Versendung der Anträge.
6. Abweichend von Absatz 4 und 5 können Hauptausschuss, Präsidium und Vorstand Beschlüsse auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz fassen.
7. Beschlüsse von virtuellen und hybriden Versammlungen oder im Umlaufverfahren sind ist wirksam gefasst, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden und der Antrag die nach Satzung erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.
8. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von 7 Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Stimmberechtigten gegenüber in Textform bekanntzumachen.
9. Einzelheiten werden in der Allgemein Geschäftsordnung geregelt.

§ 26 Niederschriften, Vertraulichkeit

1. Über alle Versammlungen der Organe sind Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind zu kennzeichnen.
2. Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Verbandes, die Mitgliedern eines Verbandorgans oder Personen in wesentlicher Verbandsfunktion durch ihre Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, haben diese Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen von Verbandsorganen anwesende Nicht-Organmitglieder sind ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet. Jedes Organmitglied ist ausschließlich den Interessen des Verbandes verpflichtet und darf bei seinen Entscheidungen keine persönlichen Interessen oder Interessen von Mitgliedsvereinen verfolgen.

§ 27 Funktionärsausweise

1. Der Vorstand, die Präsidiumsmitglieder, die Mitglieder des Hauptausschusses, die Beauftragten und die Ehrenmitglieder erhalten Funktionärsausweise. Diese berechtigen zum freien Eintritt bei allen Veranstaltungen im Verbandsgebiet des Ringerverbandes NRW.
2. Der Vorstand ist dazu berechtigt, Funktionärsausweise auch an andere Personen auszugeben. Hierzu zählen insbesondere Mitarbeiter, aktive Kampfrichter, Verbandstrainer und Personen, die sich um den Ringkampfssport verdient gemacht haben.

§ 28 Jugend

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 29 Rechtsorgane

1. Die Rechtsprechung wird ausgeübt durch
 - a) den Verbandsrechtsausschuss 1. Instanz
 - b) den Verbandsrechtsausschuss 2. Instanz
 - c) den Sportrichter

und erstreckt sich auf alle natürlichen und juristischen Personen, die im Verband und seinen Mitgliedsvereinen ein Amt oder eine Funktion innehaben, sowie auf die Mitglieder des Verbandes sowie deren angeschlossene Vereinsmitglieder.

2. Die Vorsitzenden der Verbandrechtsausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zudem wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Schöffen.
3. Die Vorsitzenden der Verbandsrechtsausschüsse müssen zur Ausübung des Amtes in nachgewiesener Form über eine für das Amt zwingend notwendige Sach-, Regel- und Rechtskunde verfügen. Die Schöffen sollten Erfahrung in der Verbandssportrechtsprechung haben.
4. Die Rechtsorgane sind personell und organisatorisch unabhängig von den anderen Organen des Verbandes. Sie sind nur dieser Satzung sowie den Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen gemäß § 6 dieser Satzung unterworfen und in Ihren Entscheidungen weisungsunabhängig.
5. Die Verbandsrechtsausschüsse setzen sich zusammen aus jeweils einem Vorsitzenden und zwei Schöffen. Die Schöffen, welche nur im Rahmen einer Zuziehung an Verfahren teilnehmen (vgl. §§ 10 (5) und 23 RuSO des DRB), werden nach Maßgabe des jeweils geltenden Geschäftsverteilungsplans durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsausschusses berufen.
6. Die Rechtsausschüsse sind zuständig:
 - a) bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, der Mitglieder untereinander, sowie bei sämtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Wettkampfbetrieb des Verbandes;
 - b) bei sonstigen Verstößen gegen die in § 6 genannten Rechtsgrundlagen, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Zuständigkeit begründet ist.
7. Für das Verfahren vor den Rechtsausschüssen ist die Rechts- und Strafordnung (RuSO) des DRB maßgebend. Ferner sind die ungeschriebenen Regeln des Ringkampfportes, soweit sie eine allgemeine Anerkennung und Auslegung gefunden haben, sowie die einschlägigen rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze zu berücksichtigen. Die Rechtsausschüsse können von allen in Absatz 1 genannten Rechtsprechungsadressaten angerufen werden.

8. Der Sportrichter ist bei verbands- und sportordnungsrechtlichen Streitigkeiten zuständig. Das sind solche, die in ihrem Kern nach der Satzung des RV NRW oder den sonstigen Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen zu beurteilen sind, die während der Durchführung des jeweiligen Wettkampfes vor Ort entstehen und ihm wegen des Erfordernisses und der Zweckmäßigkeit einer schnellen Entscheidungsfindung nach Maßgabe des § 11 RuSO explizit zugewiesen worden sind.
9. Als Sportrichter kann zugelassen werden, wer in nachgewiesener Form über eine für das Amt zwingend notwendige Sach- und Regelkunde verfügt. Näheres dazu bestimmt die Rechts- und Strafordnung (RuSO) des DRB.

§ 30 Regionen und Regionalvertreter

1. Das Verbandsgebiet wird in drei Regionen eingeteilt.
2. Die Zuweisung eines Mitgliedsvereins zu einer Region erfolgt dabei alle zwei Jahre, beginnend mit dem 01.01.2024 durch den Vorstand. Bei der Zuweisung sind sowohl regionale Gesichtspunkte als auch Stimmrechte der Vereine zu beachten. Die Zuweisung eines Vereins zu einer Region ist nicht anfechtbar.
3. Jede Region wählt durch die zugewiesenen Vereine alle zwei Jahre einen Regionalvertreter und einen Stellvertreter. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand, Präsidium oder den Rechtsorganen angehören.

§ 31 Tätigkeiten im Verband

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Verbands- und Organtätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptberufliche Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
5. Im Übrigen besteht ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.

§ 32 Haftungsausschluss

1. Aus Entscheidungen der Organe, der Rechtsorgane und Ausschüsse können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
2. Der Verband übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die in Zusammenhang mit der Teilnahme an seinen Veranstaltungen entstehen. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 33 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Dieses betrifft auch die Änderung des Zwecks.
2. Änderungen des § 1 Absatz 3 (Sitz des Verbandes und zuständiges Registergericht) können vom Vorstand beschlossen werden, sofern alle amtierenden Vorstandsmitglieder diesem zustimmen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 34 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes ist nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung einzureichen.
2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Die Versammlung, die die Auflösung beschließt, hat hierüber Beschluss zu fassen.

4. Sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

§ 35 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des RV NRW werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des RV NRW und deren Vereinsmitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Betroffene insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des RV NRW und allen Mitarbeitern des RV NRW oder sonst für den RV NRW Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem RV NRW hinaus.
4. Alle Teilnehmer (Sportler/ Trainer, etc.) – bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigte – erklären sich mit ihrer Teilnahme an Meisterschaften, Turnieren, Mannschaftskämpfen etc. damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen erhobenen Daten und angefertigten Fotos vom Ringerverband NRW - oder einer von ihm beauftragten Person - ohne Anspruch auf Vergütung im Rahmen der Ergebnispräsentation und Berichterstattung in Printmedien und im Internet veröffentlicht werden können. Teilnehmer, die mit einer Veröffentlichung nicht einverstanden sind, haben dem Ringerverband NRW dieses in Schriftform gegenüber der Geschäftsstelle mitzuteilen.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung.

§ 36 Sonstige Bestimmungen

1. Soweit in der Satzung Vorschriften fehlen, werden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches analog angewandt.
2. Soweit in dieser Satzung sowie in den Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandes bei der Bezeichnung von Satzungs-, Verbandsämtern und -funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der anderen Geschlechter verstanden werden.
3. Soweit in dieser Satzung auf Normen ohne weitere Bezeichnung verwiesen wird, sind diese als Verweise auf Normen dieser Satzung zu verstehen.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisher gültigen Satzung; Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister sowie mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03.04.1982 in Radevormwald.
- Änderungen der Satzung wurden beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlungen am
 - 02.06.1984 in Radevormwald
 - 12.05.1994 in Kamen
 - 01.11.1995 in Radevormwald
 - 01.11.1996 in Köln
 - 13.06.1998 in Dormagen
 - 25.06.2000 in Oer-Erkenschwick
 - 01.11.2002 in Duisburg
 - 21.11.2004 in Dortmund
 - 01.11.2005 in Duisburg
- Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 01.11.2006 in Kamen
- Änderungen der Satzung wurden beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlungen am
 - 01.11.2010 in Duisburg
 - 25.11.2012 in Dortmund
 - 08.01.2018 in Duisburg
- Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.08.2021 in Köln
- Änderungen der Satzung wurden beschlossen:
 - 10.05.2023 schriftliche Beschlussfassung des Vorstandes (Sitzverlegung)
 - 16.03.2024 Mitgliederversammlung in Oer-Erkenschwick